



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Biogas Berghausen GmbH & Co. KG

Standort

Brinkstraße 15 in 33829 Borgholzhausen

Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

Datum der Überwachung

04.03.2020

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 10,25 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 8,75 Stunden

Gesamtdauer: 19 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage. Prüfung der immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen.



Datum der Veröffentlichung: 03. Juli 2020

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 23.03.2015, Aktenzeichen 700-52.0020/14/8.6.3.2

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

Immissionsschutz:

- 1) Die wiederkehrende Prüfung nach der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) hätte im Dezember 2019 stattfinden müssen. Der Prüfbericht konnte am Tag der Inspektion nicht vorgelegt werden.
- 2) Frau Knop (Dezernat 52 – Immissionsschutz) hat die Untersuchung des Wassers aus der Dichtheitskontrolle des Endlagers angeordnet. Die Probenahme hat durch einen Mitarbeiter des Untersuchungsinstitutes zu erfolgen. Die Probenahme ist kurzfristig durchzuführen. Die Proben sind auf Nitrat, Ammonium, Phosphat und pH-Wert zu analysieren.
- 3) Im Bereich zwischen dem Fermenter und dem Nachgärer ist gegenüber vom Technikgebäude ein KG-Rohr durch die Umwallung gezogen worden mit einer Stromleitung oder anderweitig genutzten Kabel. Das Rohr ist vollständig sachgerecht abzudichten, sodass im Havariefall kein Ausstritt von Gärresten an dieser Stelle zu befürchten ist.

Wasserschutz:

- 1) Gemäß der Nebenbestimmung 9 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04.07.2011 ausgestellt durch den Kreis Gütersloh (Az.: 4.4.1.1.01.6552) ist die Dichtigkeit der Rohrleitungen wiederkehrend alle 5 Jahre durch eine Druckprüfung zu überprüfen. Ein aktueller Nachweis konnte nicht vorgelegt werden.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]



Datum der Veröffentlichung: 03. Juli 2020

Seite 3 von 3

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Die Mängel sind bereits abgearbeitet.